



Leitlinie der Kommission Qualität in Studium und Lehre zur Bewertung der Qualitätsziele 2.12, 5.1 und 8.3

Das vorliegende Papier berücksichtigt Arten von Prüfungsleistungen, die vor Einführung der „Rahmenprüfungsordnung“ der TU Dresden, üblicherweise genutzt wurden. Die Auswirkungen der Nutzung kombinierter Prüfungsleistungen, wie Komplexe Leistungen oder Portfolios, kann durch zu geringe Erfahrungen aus der Praxis bisher nicht berücksichtigt werden. Die Kommission wird deren Auswirkungen auf die Prüfungsanzahl und Prüfungsbelastung beobachten und die nachstehenden Leitlinien auf dieser Grundlage weiterentwickeln.

Die Qualitätsziele der TU Dresden für Studium und Lehre, die auch die rechtlichen Vorgaben aus der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung einschließlich der dazugehörigen Begründung integrieren, sind handlungsleitend für die Gestaltung der Studiengänge an der TU Dresden. Sie dienen als Maßstab für die Neugestaltung und Änderung von Studiengängen und die Qualitätsentwicklung in der Lehrpraxis. In der regelmäßigen Studiengangsevaluation wird die Erfüllung dieser Qualitätsziele in den Studiengängen geprüft und ist Grundlage für die interne Akkreditierung der Studiengänge. Die auf den Ergebnissen der Qualitätsanalyse und der Akkreditierung aufbauenden Aktivitäten zur Qualitätssteigerung in den Studiengängen sind an diesen Qualitätszielen ausgerichtet.

Die Qualitätsziele 2.12, 5.1 und 8.3 betreffen die Grundlagen der Modularisierung und beleuchten dabei jeweils andere Aspekte. So betrifft zunächst das Qualitätsziel 2.12 die Modulgrößen, während das Qualitätsziel 5.1 dann auf die Umsetzung kompetenzorientierter, modulbezogener Prüfungen bei angemessener Prüfungsanzahl abzielt. Und schließlich macht das Qualitätsziel 8.3 eine Vorgabe, die sich auf die mögliche Moduldauer auswirkt. Diese Qualitätsziele können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. So können Verbesserungen bei einem Qualitätsziel gleichzeitig zu Verschlechterungen bei den anderen Qualitätszielen führen. Gleichzeitig lassen alle diese Qualitätsziele Interpretations- und Handlungsspielräume zu, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Dies wird bereits im Qualitätsziel 2.12 angedeutet, indem begründete Regelabweichungen möglich sind, wenn die Prüfungsbelastung (Link zu 5.1) vertretbar bleibt und der Aufbau stimmig ist (Link u.a. 8.3).

Modularisierungskonzept: 2.12 Module sollen mindestens einen Umfang von fünf, maximal von 15 Leistungspunkten aufweisen. Sofern die Prüfungsbelastung einen vertretbaren Gesamtumfang aufweist, der Studiengang stimmig aufgebaut und modularisiert sowie eine Regelabweichung stichhaltig begründet ist, sind auch Ausnahmefälle möglich.

Prüfungssystem: 5.1 Prüfungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung, die das Erreichen der zentralen Lernziele feststellt, ab. Die Studierbarkeit der Studiengänge soll durch eine in Anzahl, Umfang und Terminierung angemessene Prüfungsdichte gewährleistet werden.

Vielfalt 8.3 Die Studiengänge sind so gestaltet, dass längere Unterbrechungen nicht zu einer weiteren Verlängerung der Studienzeiten führen. Durch eine angemessene Studienorganisation, individuell angepasste Studienpläne oder spezifische Beratung ist ein Wiedereinstieg zu jedem Semester möglich.

Bei der Akkreditierung der Studiengänge sieht die Kommission die Ergebnisse typischer Problemfälle bei der Umsetzung dieser Vorgaben:

- Um die Vorgaben für die Modulgrößen von mindestens 5 Leistungspunkten einzuhalten, werden Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengeführt, die unterschiedliche Kompetenzen adressieren und nicht zusammenpassen. Oft entstehen damit verschränkte, mehrsemestrige Module mit mehreren, lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen oder es werden Klausuren additiv zusammengeführt, um die Vorgaben einer Modulprüfung zu erreichen.
- Für einzelne Module ist es notwendig, dass die Breite der angestrebten Lernergebnisse durch mehrere, unterschiedliche kompetenzorientierte Prüfungsleistungen nachgewiesen werden und keine einheitliche Modulprüfungsform gefunden werden kann. Bei der Reduzierung der Anzahl der Prüfungsleistungen auf eine verbleibt häufig nur eine Klausur, während andere anwendungsorientiertere Prüfungsleistungen gestrichen werden.

Die drei genannten Qualitätsziele dienen der Sicherstellung der Studierbarkeit des jeweils betrachteten Studiengangs. Daher ist ihre Erfüllung auch am übergreifenden Kriterium der Studierbarkeit zu bewerten, das sich einerseits aus der definierten Studienorganisation, Struktur und Abläufen des Studienganges ergibt, andererseits aber auch aus der gelebten Praxis, individuell flexiblen Studienplänen oder entsprechender Beratung. Hier geht es zunächst v.a. um die folgenden, beispielhaft an einem Bachelorstudiengang erläuterten formalen Merkmale:

- Ein durchschnittlicher, sechssemestriger Bachelorstudiengang hat 180 Leistungspunkte. Diese sollen gleichmäßig über die Semester verteilt werden, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Ein Leistungspunkt soll dabei in etwa 30 Arbeitsstunden entsprechen.¹
- Der Studiengang ist stimmig aufgebaut und modularisiert. In Modulen werden Lehrveranstaltungen zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lernblöcken mit einem **definierten Kompetenzerwerb** zusammengefasst. Ein Modul kann Inhalte über ein oder zwei Semester zusammenfassen.
- Ein Wiedereinstieg in den Studiengang nach Unterbrechung wird durch eine angemessene Studienorganisation, individuell angepasste Studienpläne oder spezifische Beratung unterstützt und führt nicht zu einer weiteren Verlängerung der Studienzeit. Bei mehrsemestrigen Modulen und insbesondere wenn von der Begrenzungsvorgabe auf maximal zweisemestrige Module abgewichen wird, muss dargelegt werden, dass daraus kein nachteiliger Effekt für die transparente Binnenstruktur des Studiengangs oder die Mobilität der Studierenden entsteht oder diese durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden).

Aus der Regelung des §12 Abs. 5 Nr. 4 SächsStudAkkVO ergibt sich die Notwendigkeit einer „belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul **nur eine Prüfung** vorgesehen wird und Module **mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten** aufweisen sollen.“ Die Begründung stellt dar, was sich daraus ableitet: Mindestens fünf Leistungspunkte pro Modul bei einer Prüfungsleistung ergeben bei 30 Leistungspunkten pro Semester **maximal sechs Prüfungen**.

¹ Ein Studienjahr entspricht 60 Leistungspunkten = 1.800 Arbeitsstunden. Dies korrespondiert mit einer 40h-Arbeitswoche * (52 Wochen – 6 Wochen Erholungszeit).

Für einzelne Module bedeutet dies:

- Module schließen in der Regel mit einer das gesamte Modul und den darin enthaltenen Kompetenzerwerb umfassenden Prüfung ab.

Die Prüfungen sind also modulbezogen (resp. nicht lehrveranstaltungsbezogen) und kompetenzorientiert (resp. nicht reine Wissensstände abprüfend) gestaltet. Sie stellen jeweils das Erreichen der zentralen Lernziele des Moduls fest.

Es wird deutlich, dass für die drei Qualitätsziele jeweils Ausnahmen vom Regelfall möglich sind, sofern die Studierbarkeit gewährleistet ist. Dabei ist nicht die Betrachtung des einzelnen Moduls entscheidend, sondern die Modularisierung, Prüfungsdichte und Prüfungsbelastung des gesamten Studiengangs. Einige Beispiele Bezug nehmend auf die oben genannten typischen Problemfälle, die in der Kommission beobachtet werden:

- Bei sechs einsemestrigen Modulen mit je 5 ECTS-Leistungspunkten und einer Prüfungsleistung ergeben sich maximal zulässig sechs Prüfungen pro Semester. Werden größere Module gebildet, beispielsweise drei mit 10 ECTS-Leistungspunkten, ist es denkbar, dass einzelne von diesen mit zwei unterschiedlichen Prüfungsleistungen für unterschiedliche Kompetenzarten abschließen, solange die Belastungsgrenze von **sechs Prüfungen pro Semester** nicht überschritten wird.

Ein Umsetzungsbeispiel:

| Variante A: Semester 1 | Variante B: Semester 2 | Variante C: Semester 3 | Variante D: Semester 4 |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Modul 1, 5 LP, 1 PL | Modul 7, 4 LP, 1 PL | Modul 12, 5 LP, 1 PL | Modul 14, 10 LP, 2 PL |
| Modul 2, 5 LP, 1 PL | Modul 8, 4 LP, 1 PL | Modul 13, 10 LP, 2 PL | |
| Modul 3, 5 LP, 1 PL | Modul 9, 6 LP, 1 PL | | Modul 14, 15 LP, 2 PL |
| Modul 4, 5 LP, 1 PL | Modul 10, 6 LP, 1 PL | Modul 17, 8 LP, 1 PL | |
| Modul 5, 5 LP, 1 PL | Modul 11, 10 LP, 2 PL | | |
| Modul 6, 5 LP, 1 PL | | | |
| = 30 LP, 6 PL | = 30 LP, 6 PL | = 30 LP, 5 PL | = 30 LP, 5 PL |

Im Beispiel wären bei 5 von 17 Modulen 2 Prüfungsleistungen vorgesehen, die bei entsprechender inhaltlicher Begründung, Einhaltung der Kompetenzorientierung und der Modulbezogenheit (kein lehrveranstaltungsbezogenes Prüfen) nicht beanstandet würden. Um die Breite der Qualifikationsziele abzudecken, ist es mitunter notwendig mehrere Prüfungsleistungen zu nutzen, z.B. eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

Für einzelne Module kann es notwendig sein, ausnahmsweise die 5 LP Grenze zu unterschreiten, wenn deren Lehrveranstaltungen nicht mit anderen Lehrveranstaltungen bzw. bestehenden Modulen des gleichen Semesters oder angrenzender Semester kombiniert werden können, weil diese nicht in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen (s. exemplarisch Semester 3). Dies betrifft beispielsweise AQUA-Module, Sprachmodule oder auch nicht-kombinierbare Fachmodule.

- Werden mehrere zweisemestrige Module mit größerer ECTS-Leistungspunktzahl angeboten, ist darauf zu achten (z.B. durch studienbegleitende Prüfungsformen), dass es in einem Semester nicht zu einer Häufung von modulabschließenden Prüfungen über der Belastungsgrenze von 6 Prüfungen kommt.

Ein Umsetzungsbeispiel:

| Semester 1 | Semester 2 |
|-----------------------------|----------------------|
| Modul 1, 10 LP, 1 Portfolio | 1 Klausurarbeit |
| Modul 2, 12 LP, 1 mündl. PL | 1 Hausarbeit |
| Modul 3, 8 LP | 1 mündl. Prüfung |
| Modul 4, 5 LP, 1 PL | Modul 7, 5 LP, 1 PL |
| Modul 5, 5 LP, 1 PL | Modul 8, 10 LP, 2 PL |
| Modul 6, 5 LP, 1 PL | |
| = 30 LP, 5 PL | = 30 LP, 6 PL |

- Wenn ein zweisemestriges Modul zwei aufeinander aufbauende Prüfungsleistungen in den beiden Semestern verlangt, darf das Bestehen von Prüfungsleistung 1 im Semester 1 nicht zur zwingenden Voraussetzung für das Bestehen von Prüfungsleistung 2 in Semester 2 und damit den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden. Dies stünde im Widerspruch zu Qualitätsziel 8.3 oder müsste mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden (bspw. Flexibilität in der zeitlichen Durchführung der Prüfungsleistung, Kompensation zwischen den Prüfungsleistungen o.ä.).